

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen



Anmeldung einer Versammlung

- 1 Das Wichtigste in Kürze
- 2 Ausführliche Darstellung
- 3 Weitere Hintergründe
- 4 Gesetzestexte
- 5 Welche Behörde ist zuständig
- 6 Formulare und Musterschreiben

1 Das Wichtigste in Kürze

Versammlungen werden angemeldet, nicht beantragt! Versammlungen sind nicht erlaubnispflichtig! Das ist wichtig, denn Versammlungen durchzuführen ist ein Grundrecht und keine Gnade staatlicher Behörden.

Wie anmelden?

Versammlungen können per Brief, per Fax, per Email, telefonisch oder auch persönlich bei der Versammlungsbehörde angemeldet werden. In einigen Städten (z.B. Berlin) ist auch die Anmeldung per Internet-Formular möglich. Empfehlenswert ist aber in jedem Fall die Schriftform, denn damit könnt ihr die Anmeldung nachweisen. Es reicht aber ein formloses Schreiben

Was anmelden?

Auf jeden Fall solltet ihr angeben:

- Zeitpunkt und Dauer der Versammlung
- Thema der Versammlung (es reicht ein Stichwort)
- Ort und/oder Route der Versammlung
- geschätzte Teilnehmerzahl
- Versammlungsleiter mit Adresse oder Telefonnummer

Wo anmelden?

Bei welcher Behörde ihr anmelden müsst, könnt ihr der Tabelle unter V entnehmen. Wenn ihr doch bei der falschen Stelle anmeldet, ist das nicht allzu schlimm, denn die Behörden sind verpflichtet, die Anmeldung unverzüglich an die richtige Behörde weiterzuleiten.

Wann anmelden?

Meistens ist es sinnvoll, die Versammlung anzumelden, sobald ihr alle Angaben zusammen habt. Spätestens aber zwei Werktage vorher (Ausnahme: Eil- und Spontanversammlung).

Rechtshilfebüro * Tel. 040-18 23 89 31 * www.Rechtshilfebueero.de

Spendenkonto – IBAN: DE02430609672039871400 BIC: GENODEM1GLS

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen

2 Ausführliche Darstellung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Grundgesetz sieht zwar in Art. 8 das Recht vor, sich unter freiem Himmel ohne Anmeldung zu versammeln. Der Gesetzgeber war jedoch 1953 der Ansicht, dass die Behörden frühzeitig informiert sein müssten, um die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten und den Verkehr regeln zu können.

Deshalb wurde in § 14 Versammlungsgesetz die Anmeldung der Versammlung zur Pflicht gemacht. Nach § 26 Nr. 2 VersG. kann bestraft werden, wer eine nicht angemeldete Versammlung leitet. In der Praxis liegt das Strafmaß dafür zwischen 10 und 25 Tagessätzen.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für die Gesetzgebung an die Bundesländer übergeben. Einige Bundesländer haben in der Zwischenzeit eigene Versammlungsgesetze erlassen.

2.2 Praktische Hinweise

2.2.1 Inhalt und Charakter der Versammlung

Der erste Schritt für die Anmeldung einer Versammlung ist es, sich zu klar zu werden, was das Ziel der Versammlung sein soll. Auf den ersten Blick erscheint das banal und schon geklärt. Ihr wollt euch versammeln, um auf etwas aufmerksam zu machen. Das aber ist nur ein Teil der Antwort, denn für die Gestaltung der Versammlung kann es eine wichtige Rolle spielen, wen ihr vorrangig auf Euer Problem aufmerksam machen wollt: Die Bevölkerung, die Politik, die Medien, Firmen oder Behörden?

Geht es eher um die Information und Mobilisierung bisher inaktiver Mitmenschen, sollte die Versammlung an einem Ort stattfinden, wo viele Menschen anzutreffen sind. Nicht nur die Reden sollten aufklären, sondern auch darüber hinaus sollte überlegt werden, wie Menschen informiert werden können, z.B. durch Infotische am Rande der Kundgebung oder durch Großpuppen auf der Demo.

Geht es mehr darum, Druck auszuüben, ist es meist sinnvoller am „Ort des Unrechts“ zu demonstrieren oder dort, wo die Entscheidungsträger sitzen, auch wenn dort nicht so viele Menschen es mitbekommen. Häufig haben diese Versammlungen einen stärker behindernden Charakter. Das kann unter Umständen zu Schwierigkeiten bei der Anmeldung führen, aber erfahrene, kreative Menschen finden meist eine Lösung.

2.2.2 Ort der Versammlung

Soll die Versammlung an einem festen Ort – als Kundgebung – stattfinden oder sich als Demonstration von einem zum anderen Ort zu bewegen? Egal ob Kundgebung oder Demonstration: Schaut Euch nach Möglichkeit vor der Anmeldung den Platz und die Route an. Am Besten auch noch Alternativ-Orte oder -Routen.

Wenn der Platz zu klein ist für Anzahl der erwarteten Menschen, habt ihr nicht nur gegenüber der Versammlungsbehörde ein Problem, sondern auch unzufriedene Versammlungsteilnehmer. Ist der Platz für die Anzahl der Menschen zu groß, ist das zwar der Versammlungsbehörde egal, ergibt für

Rechtshilfebüro * Tel. 040-18 23 89 31 * www.Rechtshilfebuero.de

Spendenkonto – IBAN: DE02430609672039871400 BIC: GENODEM1GLS

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen

Euch aber ein schlechtes Bild, weil dann die Versammlung sehr kümmerlich wirkt.

Wer ausschließlich nach Kartenmaterial oder der Erinnerung den Platz auswählt, dem kann es passieren, daß er seine Versammlung auf einer Baustelle anmeldet. Auch eine Demonstration durch eine Baustelle zu führen, kann problematisch sein. Wer eine Treckerdemo versehentlich durch enge Gassen führt, muss sich nicht wundern, wenn die Trecker nicht am Ziel ankommen. Also nach Möglichkeit die Plätze vorher anschauen. Das gilt erst recht für die Route einer Demonstration.

2.2.3 Zeitplanung

Es gibt Ereignisse oder Themen für die sich eine bestimmte Anfangszeit anbietet (z.B. Gedenken an Nagasaki um 11 h oder eine Kundgebung anlässlich einer Gemeinderatsentscheidung). Dem muss auch die Versammlungsbehörde Rechnung tragen und kann nicht verlangen, den Zeitpunkt zu verschieben.

Ohnehin obliegt die Entscheidung über den Zeitpunkt allein dem Veranstalter. Bei der Planung hat er vorrangig eigene Interessen zu berücksichtigen, also wann die Versammlung aus Gründen der politischen Symbolik oder der optimalen Mobilisierung sinnvoll ist.

2.2.4 Prognose der Teilnehmerzahlen

Bei der Anmeldung der Versammlung muss angegeben werden, wie viele Teilnehmer erwartet werden. Auch der Veranstaltung kann nur eine Prognose abgeben. In der Regel ist es am Besten, die Zahl anzugeben, die ihr tatsächlich erwartet. Wenn es nachher mehr oder weniger werden, ist das nicht weiter schlimm.

Manche glauben es sei besser, weniger Teilnehmer anzugeben, damit die Polizei mit weniger Kräften aufmarschiert. Das kann im Ausnahmefall funktionieren, aber in der Regel erstellt die Polizei ihre eigene Prognose. Manchmal ist es sogar besser in der eigenen Prognose eher höher zu greifen. In vielen Städten erlaubt die Versammlungsbehörde Megaphone oder Lautsprecher erst ab einer bestimmten Teilnehmerzahl und auch die Frage, ob der Gehweg, die rechte oder die gesamte Fahrbahn genutzt werden kann, hängt auch von der erwarteten Teilnehmerzahl ab.

2.2.5 Organisatorische Entscheidungen

Damit Eure Versammlung in guter Stimmung abläuft und die Teilnehmer_innen Euch in guter Erinnerung behalten, ist es sinnvoll, sich rechtzeitig um geeignete Beschallung, evtl. eine Bühne (es ist schöner, wenn mensch die Redner_innen auch sehen kann) zu kümmern. Bei länger andauernden Versammlung hebt er die Stimmung, wenn auch für Getränke, evtl. Essen und Toiletten gesorgt ist. Zum Wohlfühlen kann aber auch die Gestaltung des Platzes beitragen.

Es ist häufig sinnvoll, bei der Anmeldung anzugeben, was für die Versammlung gebraucht wird - an Technik, Sanitäreanlagen, Versorgung etc..

Wichtig für die Anmeldung:

- Bühne

Bühnenaufbau bedeutet immer auch Zeit und Fahrzeugverkehr. Deshalb ist es sinnvoll, sich hierzu nicht nur rechtzeitig Gedanken zu machen, sondern auch bei der Behörde anzugeben, wann der Platz für den Bühnenaufbau benötigt wird. Findet die Versammlung in einer Fußgängerzone oder einer Wiese statt, ist es oft auch hilfreich anzugeben, welche Fahrzeuge das Material anliefern bzw. wie die Fahrzeuge gekennzeichnet sind.

Rechtshilfebüro * Tel. 040-18 23 89 31 * www.Rechtshilfebueero.de

Spendenkonto – IBAN: DE02430609672039871400 BIC: GENODEM1GLS

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen

- Beschallung

Auch für die Beschallung gilt eigentlich das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters. Wenn ihr eine Lautsprecheranlage für notwendig haltet, um eure Versammlung angemessen durchzuführen, ist das euer gutes Recht. Leider sehen das die meisten Versammlungsbehörden anders. Mitunter werden selbst Megaphone erst ab 30 Personen genehmigt und eine Lautsprecheranlage oft erst ab ca. 300 Personen. Im Zweifel müsst ihr vor Gericht euer Glück versuchen.

Weit verbreitet ist auch die Auflage, die Lautstärke so zu regeln, dass Reden und Musik nur innerhalb der Versammlung zu hören ist. Leider gibt es dazu auch schon entsprechende Gerichtsurteile. Trotzdem sollten wir diese Auflage nicht ohne Widerspruch hinnehmen.

- Toiletten

Bei Versammlungen, die nur zwei oder drei Stunden dauern, braucht es keine Versorgung mit Toiletten. Anders ist das schon, wenn 10.000 Menschen fünf Stunden oder mehr miteinander demonstrieren, insbesondere, wenn eine längere Abschlusskundgebung in einem Park oder auf freiem Feld stattfindet. Bei Versammlungen, die einen ganzen Tag oder länger dauern, sollte auf jeden Fall für Toiletten gesorgt werden.

- Getränke und Essen

Vor allem bei mehrtägigen Versammlungen ist eine Versorgung der Teilnehmer_innen mit Essen und Getränken sinnvoll. Das hebt die Stimmung und das Gemeinschaftsgefühl. Viele Versammlungsbehörden sehen das aber nicht besonders gerne und schon gar nicht als Teil der Versammlung. Auch die Rechtsprechung geht dahin, die Versorgung mit Essen und Trinken nicht als „versammlungsimmanent“ anzusehen. Das hat unter Umständen zur Folge, dass für den Essensstand zusätzlichen Anträge und Genehmigungen notwendig werden. Da ist es dann sinnvoll, sich zu wehren.

Manchmal kann man das Problem umgehen, indem man Getränke und Essen inhaltlich zum Teil der Versammlung macht: Zum Beispiel Gentechnikfreies Essen auf der Versammlung gegen Gentechnik in der Landwirtschaft oder ein 3,90 €-Essen auf einer HartzIV-Demo.

2.3 Die Anmeldung

Die Anmeldung der Versammlung muss entweder beim Ordnungsamt oder bei der Polizei erfolgen. Das ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Eine Aufstellung findet ihr unter Punkt 5. Wenn ihr mal bei der falschen Behörde anmeldet, sollte das nicht schaden, denn die Behörden sind verpflichtet, die Anmeldung unverzüglich weiter zu leiten.

Die Versammlung kann auch mündlich angemeldet werden. Die schriftliche Anmeldung ist aber in jedem Fall vorzuziehen, da ihr dann einen Beleg habt.

2.4 Die nächsten Schritte

Wenn ihr die Anmeldung abgeschickt oder abgegeben habt, dann heißt es erstmal warten und gleichzeitig weiter die Versammlung vorzubereiten und zu mobilisieren.

Häufig kommt es vor, dass die Versammlungsbehörde Euch zu einem Kooperationsgespräch einlädt. Dazu mehr in den Juristischen Arbeitsblättern „Das Versammlungsrechtliche Kooperationsgespräch“.

Rechtshilfebüro * Tel. 040-18 23 89 31 * www.Rechtshilfebueero.de

Spendenkonto – IBAN: DE02430609672039871400 BIC: GENODEM1GLS

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen

Wenn von der Behörde gar keine Reaktion kommt, könnt ihr die Versammlung, wie von Euch vorgesehen durchführen.

3 Weitere Hintergründe

Der Hintergrund der Anmeldepflicht ist, dass auf diese Weise Ordnungsbehörden und Polizei in die Lage versetzt werden sollen, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren zu begegnen, z.B. eine Umleitung des Verkehrs zu organisieren. Mit dieser Begründung hat auch das Bundesverfassungsgericht die Anmeldepflicht nach § 14 VersG für verfassungsgemäß erklärt, obwohl Art. 8 Abs. 1 GG ausdrücklich vom „Recht, sich ohne Anmeldung“ zu versammeln spricht.

4 Gesetzestexte

Artikel 8 Grundgesetz

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Versammlungsgesetz des Bundes § 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

Versammlungsgesetze der Länder

Baden-Württemberg

hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Bayern

Art. 13 Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen. Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,

Rechtshilfebüro * Tel. 040-18 23 89 31 * www.Rechtshilfebueero.de

Spendenkonto – IBAN: DE02430609672039871400 BIC: GENODEM1GLS

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen

2. der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,
4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 (Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift) sowie
5. bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf.

Der Veranstalter hat wesentliche Änderungen der Angaben nach Satz 1 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen.

(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).

(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(6) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(7) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

Berlin

hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Brandenburg

Es gilt bezüglich der Anmeldung das Versammlungsgesetz des Bundes.

Bremen

hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Hamburg

hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Hessen

hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Mecklenburg-Vorpommern

hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Niedersachsen

Rechtshilfebüro * Tel. 040-18 23 89 31 * www.Rechtshilfebueero.de
Spendenkonto – IBAN: DE02430609672039871400 BIC: GENODEM1GLS

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen

§ 5 Anzeige

(1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung einschließlich des geplanten Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen,

2. der beabsichtigte Beginn und das beabsichtigte Ende der Versammlung,

3. der Gegenstand der Versammlung,

4. Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift (persönliche Daten) der Leiterin oder des Leiters sowie deren oder dessen telefonische oder sonstige Erreichbarkeit und

5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen.

Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe

1. des geplanten Ablaufs der Versammlung,

2. der zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegenstände, insbesondere technischen Hilfsmittel, und

3. der Anzahl und der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern

verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist gilt nicht, wenn bei ihrer Einhaltung der mit der Versammlung verfolgte Zweck nicht erreicht werden kann (Eilversammlung). In diesem Fall ist die Versammlung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Fällt die Bekanntgabe der Versammlung mit deren Beginn zusammen (Spontanversammlung), so entfällt die Anzeigepflicht.

Nordrhein-Westfalen

hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Rheinland-Pfalz

hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Rechtshilfebüro * Tel. 040-18 23 89 31 * www.Rechtshilfebueero.de

Spendenkonto – IBAN: DE02430609672039871400 BIC: GENODEM1GLS

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen

Saarland

hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Sachsen

§ 14

- (1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzuzeigen.
- (2) In der Anzeige ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Frist gilt nicht, wenn bei ihrer Einhaltung der mit der Versammlung verfolgte Zweck gefährdet würde (Eilversammlung). In diesem Fall ist die Versammlung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Fällt die Bekanntgabe der Versammlung mit deren Beginn zusammen (Spontanversammlung), entfällt die Anzeigepflicht.
- (5) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist.

Sachsen-Anhalt

§ 12 Anmeldepflicht

- (1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Dies gilt nicht für Versammlungen, die sich aus aktuellem Anlass augenblicklich und ohne Veranstalter bilden (Spontanversammlungen), und für Versammlungen, bei denen der mit der Versammlung verfolgte Zweck bei Einhaltung der Anmeldefrist nicht erreicht werden kann (Eilversammlungen).
- (2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.
- (3) Die zuständige Behörde erörtert mit dem Veranstalter Einzelheiten der Durchführung der Versammlung, insbesondere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, und wirkt auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung hin. Dem Veranstalter ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern und sachdienliche Fragen zu stellen. Der Veranstalter soll mit den zuständigen Behörden kooperieren, insbesondere Auskunft über Art, Umfang und vorgesehenen Ablauf der Veranstaltung geben.

Rechtshilfebüro * Tel. 040-18 23 89 31 * www.Rechtshilfebuero.de

Spendenkonto – IBAN: DE02430609672039871400 BIC: GENODEM1GLS

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen

Schleswig-Holstein

hat bisher kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort. Es ist derzeit (Oktober 2013) ein Landesgesetz in Arbeit.

Thüringen

hat kein eigenes Versammlungsgesetz, daher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.

5 Wo anmelden?

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg sind die Ordnungsämter der Landkreise (Landratsamt) für die Bearbeitung der Anmeldungen zuständig. In größeren Städten ist es das örtliche Ordnungsamt.

Bayern

Anzumelden sind Versammlungen in Bayern beim Ordnungsamt der Landkreise. Wenn die geschlossen haben, kann auch bei der Polizei angemeldet werden.

Berlin

Für Versammlungsanmeldungen ist das Polizeipräsidium, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin zuständig. Anmeldungen können auch über die Internetwache (https://www.internetwache-polizei-berlin.de/index_start.html) abgesandt werden.

Brandenburg

Zuständig sind die Polizeipräsidien.

Bremen

Zuständig sind die Ordnungsämter in den Bezirken.

Hamburg

Zuständig ist die Behörde für Inneres.

Die Polizei schreibt auf ihrer eigenen Seite: „Sie können sich auch an jedes Polizeikommissariat in Hamburg wenden oder an jede Polizeibeamtin oder jeden Polizeibeamten. Ihre Angaben werden dann an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Mail-Nachricht wird nur während der normalen Bürostunden gelesen. In dringenden Fällen wählen Sie Polizeinotruf: 110“

Hessen

Zuständig sind die Ordnungsämter der Landkreise, in Gemeinden bis 7.500 Einwohner deren Ordnungsamt.

Mecklenburg-Vorpommern

Zuständig sind die Polizeipräsidien.

Niedersachsen

Rechtshilfebüro * Tel. 040-18 23 89 31 * www.Rechtshilfebueero.de

Spendenkonto – IBAN: DE02430609672039871400 BIC: GENODEM1GLS

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen

Zuständig sind in Braunschweig und Hannover die Polizeipräsidien. Sonst die Ordnungsämter der Landkreise oder Städte.

Nordrhein-Westfalen

Zuständig sind die Ordnungsämter der Landkreise.

Rheinland-Pfalz

Zuständig sind die Ordnungsämter der Gemeinden

Saarland

In Saarbrücken ist das Ordnungsamt der Stadt, ansonsten die Ordnungsämter der Landkreise.

Sachsen

Zuständig sind die Ordnungsämter der Landkreise.

Sachsen-Anhalt

Zuständig sind in Dessau, Halle und Magdeburg die Polizeipräsidien, ansonsten die Ordnungsämter der Landkreise.

Schleswig-Holstein

Zuständig sind die Ordnungsämter der Landkreise.

Thüringen

Zuständig sind die Ordnungsämter der Landkreise.

6 Formulare

Einige Versammlungsbehörden bieten (im Internet) Formulare für die Anmeldung von Versammlungen an. Diese sind aber in der Regel wenig tauglich, da sie zu sehr dazu einladen, die Anmeldung stichwortartig verkürzt anzugeben und häufig kein Platz „Extras“ sind.

Trotzdem bieten wir Euch unten ein eigenes Formular an. Wir arbeiten mit diesem Formular seit vielen Jahren, setzen es aber dann nicht ein, wenn für eine Versammlung besondere Angaben und Begründung sinnvoll sind, um sie so bewilligt zu bekommen, wie wir sie planen. Wenn ihr also dieses (oder ein anderes) Formular verwendet, solltet ihr Euch trotzdem die oben angesprochenen Fragen vorher genau überlegen.

Juristische Arbeitsblätter für Gewaltfreie Aktionen

, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich melde hiermit eine

Mahnwache, Kundgebung, Demonstration an

Veranstalter:

Ort:

Zeitraum:

Anzahl der TeilnehmerInnen:

VersammlungsleiterInnen: Adresse oder

über die VersammlungsleiterInnen kann zur Zeit noch nicht entschieden werden. Ich werde diese mitteilen, sobald darüber entschieden ist.

Wir haben vor

(1) Megaphon einzusetzen

Es ist geplant aufzubauen:

eine Bühne

ein Gartenpavillion als Regenschutz

Infotische

Bau-/Wohnwägen aufzustellen, 1-Achser

eine angemessene Zahl kleiner Zelte

Sanitätszelt, Größe:

Küchenzelt

Toilettenwagen/

.....

(Wünschenswert wäre ein Stromanschluss.)

Sollten Sie Rückfragen haben oder ein Gespräch für erforderlich halten, wenden Sie sich bitte an:

Mit Freundlichen Grüßen

Rechtshilfebüro * Tel. 040-18 23 89 31 * www.Rechtshilfebueero.de

Spendenkonto – IBAN: DE02430609672039871400 BIC: GENODEM1GLS